

Verhaltenskodex Clara-Fey-Schule Schleiden¹

Das Bistum Aachen bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Aachen, meines Verbandes oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

¹ Den Verhaltenskodex ist allen Lehrern:innen ausgehändigt. Veröffentlicht ist er auf der Homepage.

Die SL thematisiert die Inhalte im Vorstellungsgespräch und im regelmäßigen Austausch mit neuen Lehrkräften. Die SL und die PFKs thematisieren die Inhalte regelmäßig oder in akuten Fällen in den Gremien.

Auf der Basis dieser Grundhaltung werden die nachfolgenden Verhaltensregeln festgelegt. Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein.

Gestaltung von Nähe und Distanz:

In der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen.

- Einzelgespräche finden nur in geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten.

Angemessenheit von Körperkontakt:

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen.

- Unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung oder Sicherung wie z.B. Erste Hilfe, Trost, Lob oder im Rahmen sportlicher Aktivitäten (z.B. Hilfestellung) erlaubt. Grundsätzlich sollte jedoch versucht werden mit Worten zu helfen.

Sprache und Wortwahl:

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden.

- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken:

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Schutzbefohlenen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.
- Lehrer/innen verpflichten sich, auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten und gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbedecktem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

Beachtung der Intimsphäre:

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt.

- Gemeinsame Körperpflege, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt, ebenso wenig das gemeinsame Umkleiden mit Schülerinnen und Schülern.
- Auch und insbesondere auf Klassen- und Kursfahrten sowie Orientierungstagen sind die Zimmer als Ort der Privat- bzw. Intimsphäre zu achten. Im Rahmen der Aufsichtspflicht sind angemessene Zimmerkontrollen jederzeit möglich.

Zulässigkeiten von Geschenken:

Geschenke können, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Disziplinarmaßnahmen:

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken.

- Bei Disziplinarmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

Verhalten auf Exkursionen oder Fahrten:

Freizeiten (auch mit Übernachtungen) sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen.

- Auf Fahrten, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden.
- Bei Übernachtungen sind getrennte Schlafmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt, es sei denn, dass Lehrerkinder besucht werden. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Dem Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden und die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.